

Richtlinien

über die Gewährung gemeindlicher Zuschüsse zur Förderung privater denkmalpflegerischer Maßnahmen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Wachtberg gewährt auf Antrag Zuschüsse an private Eigentümer von Denkmälern innerhalb des Gemeindegebietes zur Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Voraussetzung ist, dass das geförderte Objekt in die Denkmalliste eingetragen oder vorläufig unter Schutz gestellt ist. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die hierfür erforderlichen Mittel setzen sich je zur Hälfte aus Pauschalzuweisungen des Landes gemäß § 35 DSchG und gemeindlichen Mitteln zusammen.

2. Förderungsfähige Objekte sind:

Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler im Sinne der §§ 3 und 4 DSchG.

3. Gewährung von Zuschüssen

Grundsätze:

Zuschüsse dürfen nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden. Zuschußfähige Maßnahmen sind: Alle Vorhaben, die der Erhaltung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern dienen, insbesondere Maßnahmen zur Substanzerhaltung, Wiederherstellung und Instandsetzung und Restaurierung.

Bei der Bewilligung sind der Erlaß des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung des Landes NW vom 08.02.1985 – in der jeweils gültigen Fassung – sowie die Bestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides für Pauschalzuweisungen gemäß § 35 DSchG zu beachten.

4. Begonnene und abgeschlossene Maßnahmen

Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- a) Es muß vor Baubeginn ein vollständiger Zuschußantrag vorgelegt und die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden sein.
- b) Die bezuschußten Arbeiten müssen in dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum durchgeführt und die entstandenen Kosten nachgewiesen werden.
- c) Die Maßnahmen müssen mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt und nach dem DSchG NW bzw. der BauO NW genehmigt sein.

5. Kostenüber- und unterschreitungen

Eine Überschreitung der veranschlagten Kosten führt nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses. Erfordert eine Maßnahme weniger Mittel als veranschlagt, können auf vorherigen Antrag andere zuschufähige Aufwendungen am gleichen Objekt hinzugerechnet werden. Falls andere zuschufähige Aufwendungen nicht entstanden sind, ist der Zuschuf entsprechend der Unterschreitung der veranschlagten Kosten anteilmäßig zu kürzen. Hierbei ist auf 100,-- DM abzurunden.

6. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Bedeutung des Objektes, dem baulichen Zustand und der Zumutbarkeit der vom Eigentümer zu tragenden Kosten im Sinne des Denkmalschutzes. Sie kann bis zu 30 % der zuschufähigen Aufwendungen betragen, soll jedoch 10.000,-- DM nicht überschreiten. Bei bedeutenden Objekten, größeren Substanzschäden oder besonderer Bedürftigkeit kann der Zuschuf ausnahmsweise bis zu 50 % erhöht werden. In diesem Falle ist die Höhe des Zuschusses eingehend zu begründen. Bei der Bemessung des Zuschusses ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von steuerlichen Erleichterungen durch den Zuschufempfänger zu berücksichtigen.

7. Zuständigkeit

Über Zuschüsse entscheidet der Kulturausschuf als Denkmalausschuf. Der Denkmalausschuf kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den Bestimmungen der Ziff. 3-6 beschließen.

8. Künftige Maßnahmen an geförderten Objekten

In die Bewilligungsbescheide sind folgende Nebenbestimmungen sinngemäß aufzunehmen:

- 1) Wird das geförderte Objekt ohne Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde zukünftig nachteilig verändert, können alle gewährten Zuschüsse zurückgefordert und vom Zeitpunkt der Auszahlung an Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden.
- 2) Bei Veräußerungen des bezuschuferten Objektes sind diese Verpflichtungen unter gleichzeitigem Hinweis auf die mögliche Rückzahlung der Zuschüsse auch den jeweiligen Erwerbern im Kaufvertrag aufzuerlegen.
- 3) Versäumt der Veräußerer die Weitergabe der Verpflichtung aus Ziff. 8 Abs. 1 dieser Richtlinien an den Erwerber, so bleibt der Veräußerer zur Rückzahlung des Zuschusses entsprechend Ziff. 8 Abs. 1 verpflichtet.
- 4) Sollten nach Auszahlung des Zuschusses die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, wegfallen, hat die Gemeinde einen Rückforderungsanspruch.

9. Diese Richtlinien treten am 01. April 1987 in Kraft.